



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Die Cloud in der Anwaltskanzlei: Steht das Berufsgeheimnis der Inanspruchnahme von Cloud- Dienstleistungen entgegen?

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vorbemerkung

- 1. Das Berufsgeheimnis ist ein Geheimnis des Klienten (und kein «Asset» der Anwaltschaft).**
- 2. Das Berufsgeheimnis begründet eine spezifische Pflicht zur besonderen Verschwiegenheit.**
- 3. Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses tritt als eigenständige Pflicht neben das allgemeine Datenschutzrecht.**
- 4. Die besondere Geheimhaltungspflicht kann nicht aufgrund von (wirtschaftlichen) Interessen der Anwaltschaft beschränkt und/oder geopfert werden.**

Die Anforderungen, die sich aus Art. 321 StGB ergeben:

- 1. Jedes «Offenbaren» eines durch das Berufsgeheimnis geschützten Information ist strafbar.**
- 2. Auch die Weitergabe einer Information an einen anderen Berufsgeheimnisträger und/oder einen «Gehilfen» des Berufsgeheimnisträgers ist nicht per se straflos.**
- 3. Entscheidend ist, dass die Information einer Person zugänglich gemacht wird, die nicht «zum Kreis der zum Wissen Berufenen» gehört.**
- 4. Eine tatbestandliche Offenbarung über den «Kreis der zum Wissen Berufenen» hinaus kann gerechtfertigt sein.**

Wege aus der Strafbarkeit (1)

«Rechtfertigungslösungen»

- 1. Einwilligung des Geheimnisherrn**
- 2. Mutmassliche Einwilligung**
- 3. Rechtfertigender Notstand**

Wege aus der Strafbarkeit (2)

«Gehilfenlösung»

- 1. Voraussetzung: Ausdehnung des Begriffs des «Gehilfen» auf externe Dienstleister**
- 2. Konsequenz einer Ausdehnung des Gehilfenbegriffs auf externe Dienstleister:**
 - Der Dienstleister ist Geheimnisträger (und damit tauglicher Täter einer Straftat nach Art. 321 StGB)**
 - Trotzdem ist nicht jede Weitergabe von Informationen an den Dienstleister per se tatbestandslos**
 - Entscheidend ist, ob der Dienstleister zum Kreis der zum Wissen Berufenen gehört (oder nicht)**

Wege aus der Strafbarkeit (3)

Ansatz beim «Offenbaren»

1. Verschlüsselung der Informationen

2. Verwendung von Zugangssperren

- **Passwörter**
- **Organisatorische Vorkehren**

3. Anonymisierung und/oder Pseudonymisierung der Informationen

Verbleibende Problembereiche:

- 1. Auslagerung von Schreibarbeiten**
- 2. Auslagerung von inhaltlich-juristischen Arbeiten
(Legal Outsourcing)**
- 3. Auslagerung des Rechnungswesens**
- 4. (Fern-)Wartung der Kanzlei-IT**

Lösung de lege ferenda ?

1) Erweiterung des Gehilfenbegriffs auf externe Dienstleister ?

2) Eigenständige Regelung für den Einbezug externer Dienstleister?

Beachte:

- Die «deutsche Lösung» (§ 203 Abs. 3 Satz 2 dStGB) beinhaltet kein Outsourcing mit Bezug auf die eigentliche Erfüllung juristischer Dienstleistungen (vgl. § 43e Abs. 5 BRAO)
- Die Ermöglichung des Outsourcing geht einher mit
 - einer «Verlängerung» des Geheimnisschutzes auf den Outsourcingnehmer
 - der Begründung von Pflichten für den Berufsgeheimnisträger, der den Dienstleister in die Pflicht nehmen muss.